

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **2 (1916)**

Heft 32

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 23. Jahrgang.

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Velt Gadiant, Stans
Dr. Josef Scheuber, Schwyz
Dr. H. P. Baum, Baden

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule, 24 Nummern
Mittelschule, 16 Nummern
Die Lehrerin, 12 Nummern

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Theologische Betrachtungen zu den national-pädagogischen Grund- und Begleitfragen.
— Die körperliche Erziehung der Jugend — keine nebensächliche Schulfrage. — Nekrologe.
— Aus den Jahresberichten unserer Kollegien. — Schulnachrichten aus der Schweiz und vom Ausland. — Lehrerzimmer. — Inserate.
Beilage: Volksschule Nr. 15.

Theologische Betrachtungen zu den national-pädagogischen Grund- und Begleitfragen.

Skizze eines Referates am Parteitag in Luzern.

Von Prof. A. Meyenberg.

Die Kirche ist die von Gott gesandte Erzieherin. In den Schlüssen der vier Evangelien, in die noch einmal der ganze Geist des Lebens Jesu zusammenströmt, besitzen wir die Magna charta für ihre Erzieherrechte. Keine Lösung der national-pädagogischen Frage darf diese Erzieherrechte der Kirche leugnen oder verdrängen. — Göttliche Erzieherrechte besitzt vor allem die Familie; in einem gewissen Sinne ist die ganze hl. Schrift Urkunde hiefür. Das nüchterne, gesunde Denken gelangt zu dem selben Ergebnis. Jede Lösung einer wichtigen pädagogischen Frage muß diese Tatsache voll und ganz berücksichtigen. — Man kann nicht sagen, daß der Staat keine Rechte in bezug auf die Erziehung besitze (jus circa educationem). Sein eigentliches Feld ist freilich das forum externum, der äußere Rechtsbereich. Der Staat verfolgt aber auch positive Wohlfahrtszwecke (Redner erinnert namentlich an die Enzykliken Leo XIII. über Staat, staatsbürgerliche Pflichten, und die Enzyklika Rerum novarum). Der Staat hat darum auch ein volles Interesse an der Bildung und Schulung, wie an der sittlichen Tüchtigkeit und Vaterlandsliebe des Volkes. Er darf deswegen auch für den Schulzwang arbeiten, aber nie für ein Schulmonopol. — Aus dieser grundsätzlichen Erwägung ergibt sich wie von selbst, die Pflicht einer Zusammenarbeit von Familie, Kirche und Staat für die vaterländische, nationale Erziehung. Das ist das allgemein Grundätzliche, das